



Vertrag
(verbindliche Anmeldung)
über die Betreuung in der

„Verlässlichen Grundschule“ (VG)
in der Grundschule Helpup

Zwischen dem Deutschen Roten Kreuz, Jugendhilfe und Familienförderung in Lippe gGmbH, Pagenhelle 15+17, 32657 Lemgo, als Träger der Verlässlichen Grundschule (VG) in Helpup und

Frau _____ wohnhaft _____
Name, Vorname (Mutter/gesetzl. Vertreterin) Str./Nr. PLZ Ort

Herrn _____ wohnhaft _____
Name, Vorname (Vater/gesetzl. Vertreter) Str./Nr. PLZ Ort

Telefon/Handy: _____ E-Mail: _____

als gesetzliche/r Vertreter/in für das/die Kind/er

1) _____
Name, Vorname (Kind)

geb. am _____ wohnhaft _____

2) _____
Name, Vorname (Kind)

geb. am _____ wohnhaft _____

- nachfolgend Vertragspartner/in genannt - wird folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

Das/die Kind/er ist/sind mit dem Beginn des **Schuljahres** _____ / **ab dem Datum:** _____ **20** _____
berechtigt, die Vormittagsbetreuungsgruppe zu besuchen. Der VG-Vertrag endet automatisch mit dem Verlassen der 4. Klasse; dies ist voraussichtlich am: _____

Die Betreuungszeiten in der Verlässlichen Grundschule sind zur Zeit:
Montag – Freitag von 7:00 – 13:30 Uhr.

Mittagessen, Hausaufgabenbetreuung und außerunterrichtliche Angebote (Thematische Angebote) entfallen bei dieser Betreuungsform. Die Tagesgetränke sind im VG-Beitrag enthalten.

Die für den Schulbesuch hinsichtlich der Aufsichtspflicht, Erkrankungen und Versicherung des/der Kindes/er sowie die für den Heimweg geltenden Vorschriften werden für die Betreuungsgruppe analog angewendet.

Für die Betreuung in der VG ist von dem Vertragspartner pro Kind ein monatlicher Kostenbeitrag zu zahlen. Dieser wird von der Stadt Oerlinghausen per Bescheid festgesetzt und erhoben. Die Zahlung erfolgt durchgehend für 12 Monate – weiteres regelt die Satzung der Stadt Oerlinghausen.

An der Betreuung während der Schulferien können Kinder, die in der Verlässlichen Grundschule angemeldet sind, gegen einen zusätzlichen Kostenbeitrag nur dann teilnehmen, wenn noch Kapazitäten frei sind. Das DRK behält sich vor, die Kinder während der Ferien in einer ortsnahen Kindertagesstätte oder in Zusammenarbeit mit einem anderen Träger zu betreuen.

Ferner behält sich der Träger vor, die Einrichtung an einem Schultag im Schuljahr für einen „pädagogischen Konzeptionstag“ zu schließen. An diesem Tag müssen Eltern eigenständig eine Betreuung organisieren.

Betreuungsplätze im Grundschulbereich sind begrenzt und es können nur Kinder aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Träger der Betreuung. Um die Aufnahmeentscheidung so transparent wie möglich zu machen sind von der Stadt Oerlinghausen und dem DRK Aufnahmekriterien festgelegt worden. Die Aufnahmekriterien werden angewendet, wenn mehr Anmeldungen vorliegen als freie Plätze zur Verfügung stehen.

VG-Betreuung

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	monatlicher Betrag
I	bis 50.000,00 €	57,00 €
II	bis 80.000,00 €	87,00 €
III	über 80.000,00 €	92,00 €

Einkommensstabelle – Auszug aus der Satzung der Stadt Oerlinghausen vom 01.02.2018

Beitragszeitraum

(1) Beitragszeitraum für die Teilnahme an den Betreuungsangeboten ist das Schuljahr. Es beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung oder durch Nichtteilnahme des Kindes an der Betreuung nicht berührt.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, für den das Kind zur Betreuung angemeldet wurde und endet mit Ablauf des vertraglichen Betreuungsverhältnisses oder mit der Entlassung des Kindes aus der Grundschule.

(3) Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten (30.04.) zum Schuljahresende (31.07.) möglich.

(4) Eine unterjährige Abmeldung, die der Schriftform bedarf, ist bei folgenden Gründen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich:

- Änderung der Personensorge für das Kind
- Wechsel der Schule
- Längerfristige Abwesenheit des Kindes aus gesundheitlichen Gründen (mehr als acht Wochen) – auf Verlangen ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen

(5) Ein Kind kann im Einvernehmen zwischen dem Schulträger und dem Träger der Betreuung von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ausgeschlossen werden. Insbesondere wenn

- der Personenkreis im Sinne von § 2 seiner Beitragspflicht nicht nachkommt
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind
- das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt
- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt

Das Vertragsverhältnis endet auch:

- falls die Verlässliche Grundschule / Offene Ganztagschule aufgelöst wird
- durch Kündigung gemäß Erlasslage des Ministeriums.

Der Träger kann das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen - insbesondere wenn

- a) aufgrund des körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes des Kindes eine sachgerechte Betreuung nicht möglich ist
- b) das zu betreuende Kind untragbare Verhaltensauffälligkeiten (Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder) in der Betreuungsgruppe zeigt und nach Rücksprache mit den Eltern keine Besserung erfolgt
- c) unüberwindbare Differenzen zwischen den Eltern und dem DRK über die Form oder den Inhalt der Betreuung bestehen

Im Fall a) – c) hat das DRK eine Frist von vier Wochen zum Monatsende einzuhalten.

Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass die im Rahmen der Durchführung der Betreuungsform erhobenen **personenbezogenen Daten** zwischen der Stadt Oerlinghausen und dem DRK als durchführenden Träger weitergegeben werden. Für interne Informationsbekanntmachungen kann auch die E-Mailadresse genutzt werden.

Ort, Datum

Regina Kaiser - Geschäftsführung
DRK - Jugendhilfe und Familienförderung in Lippe gGmbH

Vertragspartnerin / Vertragspartner